

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 34 (1978)  
**Heft:** 10-12

**Artikel:** Stichworte zur Initiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844539>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung**

*in Bern*

*Samstag, 2. Dezember, 10.15 bis 17 Uhr  
Bürgerhaus, Neugasse, Bern*

Es geht um die **Mutterschaftsschutz-Initiative**, die Ende Oktober lanciert wurde. Die Unterschriftensammlung für dieses eidgenössische Volksbegehren ist bereits angelaufen. Unser Dachverband will auf wirklich demokratische Weise die Stellungnahme des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte erarbeiten.

### **Programm**

- Einführender Bericht über die Lancierung (Referentin Judith Widmer, Schaffhausen).
- Argumente für Unterstützung (Referentin: Maria Zaugg-Alt, Zürich, ehemalige Präsidentin der Frauenkommission der SGB und ehemalige Gewerkschaftssekretärin VHTL).
- Argumente gegen Unterstützung (Referentin Dr. Cécile Ringgenberg, Rechtsanwältin, Genf).

Anschliessend gemeinsames Mittagessen und Diskussion.

- Schlussworte pro und kontra.
- Abstimmung über folgende Frage:  
Sind Sie für eine Beteiligung des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte an der Lancierung einer Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft: ja oder nein?

Unsere Sektion (Zürich) kann 12 Stimmen abgeben. An dieser wichtigen Veranstaltung sind aber auch Mitglieder willkommen, die nicht Delegierte sind.

## **Stichworte zur Initiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft**

Mit der Ende Oktober lancierten Initiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» soll ein Versicherungswerk geschaffen werden, das von allen in der Schweiz erwerbstätigen Personen getragen wird. Das Volksbegehren fordert die Deckung sämtlicher Arzt-, Pflege- und Spitalkosten bei Schwangerschaft und Geburt, einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen und einen Elternurlaub von neun Monaten, beides zumindest teilweise bezahlt, sowie einen umfassenden Kündigungsschutz. Eine Sozialversicherung zum Schutz der Mutter gibt es bei uns bis heute nicht. Wochenbett zum Beispiel wird im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit Krankheit gleichgesetzt.

### **Ausländische Beispiele**

Im internationalen Vergleich können sich die Leistungen der Schweiz im Familienbereich nicht halten. In der BRD beispielsweise beträgt der Mutterschaftsurlaub 14 Wochen, in Oesterreich und Frankreich 16 Wochen, in Italien 24 Wochen. In der DDR wird jungen Müttern sogar ein 26-wöchiger Mutterschaftsurlaub bei voller Lohnzahlung gewährt. Im schwedischen Königreich dauert er vor und nach der Niederkunft insgesamt 12 Wochen. Freiwilliger Urlaub kann zusätzlich von der Mutter oder vom Vater des Kindes bis zu sechs Monaten gemacht werden, ohne dass der Arbeitgeber kündigen kann.

### **Das Initiativkomitee**

Zum Initiativkomitee, das sich nun in der Schweiz für entsprechende Verbesserungen einsetzt, gehören folgende Organisa-

tionen: FBB (Frauenbefreiungsbewegung), Ofra (Organisation für die Sache der Frau), Frauenkommission des SGB (Schweizer Gewerkschaftsbund), SFFF (Schweizer Frauen für Frieden und Fortschritt), SPS, PdA, POCH, RML, PSA und SGSG (Schweizer Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen).

### Was wird gefordert?

Anlässlich einer Pressekonferenz in Bern wurden die einzelnen Punkte vom Initiativkomitee unter dem Vorsitz von Nationalrätin *Gabrielle Nanchen* (soz., Wallis) erläutert:

● Die Arzt-, Pflege- und Spitalkosten werden den erwerbs- wie den nichterwerbstätigen Frauen bezahlt. Alle Frauen sind gleich gut versichert.

● Der Mutterschaftsurlaub ermöglicht es der Frau, dem Arbeitsplatz bereits vor der Geburt bis zu 6 Wochen fernzubleiben. Auch die bisher gewährten 8 Wochen nach der Geburt sind zu knapp bemessen. Oft lassen sich die Frauen sogar schon nach 6 Wochen wieder «gesundschreiben», wenn sie sonst einen Lohnausfall erleiden. Der Lohnersatz soll inskünftig bei niedrigen Einkommen während insgesamt 16 Wochen hundert Prozent betragen, bei hohen Einkommen weniger. Nichterwerbstätige Mütter sollen während der gleichen Zeit ein Taggeld erhalten, mit dem sie z. B. eine Haushalthilfe engagieren können.

● Mit dem sogenannten Elternurlaub wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kindererziehung und Haushalt wenigstens während 9 Monaten nicht automatisch Sache der Frau sind. Ob Mann oder Frau den Urlaub beziehen, soll finanziell keine Rolle spielen.

### Flohmarkt-Resultat

*Nach Abzug aller Spesen haben wir einen Reingewinn von sage und schreibe*

*1369 Franken verbuchen können.*

*Wir danken allen, die auf der einen oder anderen Seite des Ladentisches mitgemacht haben!*

### Die Kosten

Zahlen sollen der Bund, die Kantone und — analog zur AHV — Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit Lohnprozenten. Hinter diesem Finanzierungsmodus steht die Überlegung, dass Mutterschaft ebenso wie Alter und Invalidität nicht nur Privatprobleme, sondern auch Angelegenheit der Gesellschaft sind.

Die Kosten für die Mutterschaftsversicherung werden auf 715 Mio Franken im Jahr geschätzt, was für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,35 Lohnprozente ausmachen würde.

### Der Kündigungsschutz

Anders als in unseren sämtlichen Nachbarstaaten, wo ein Kündigungsverbot ab Beginn der Schwangerschaft gilt, ist bei uns der arbeitsrechtliche Schutz der Schwangeren minimal. Lediglich in den 8 Wochen vor und nach der Niederkunft gilt ein obligationenrechtliches Kündigungsverbot für den Arbeitgeber. Während der Rezession wurden Frauen noch häufiger als sonst entlassen, weil sie schwanger waren. Wer kann schon eine Schwangerschaft bis zum Ende des siebenten Monats verheimlichen? Mit der Kündigung verloren diese Frauen auch ihr Anrecht auf den Mutterschaftsurlaub.

## Vergleich mit der bestehenden Regelung

	Heute	Initiative
Arzt-, Pflege- und Spitalkosten	Sofern die Frau 270 Tage vor der Niederkunft einer Krankenkasse beigetreten ist, zahlt diese wie bei Krankheit (Franchise und 10 Prozent Selbstbehalt). Stillgeld von Fr. 50.— möglich.	Alle Kosten bei Schwangerschaft und Geburt gedeckt.
Finanzierung	Freiwillig, mit Prämien; Taggeldversicherung ebenfalls freiwillig und teuer, falls sich der Arbeitgeber nicht beteiligt.	Obligatorisch, mit Beiträgen nach AHV-System.
Mutterschaftsurlaub	Wöchnerinnen dürfen in den ersten 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden (Verkürzung der Frist auf 6 Wochen mit Arztzeugnis möglich).	16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.
Lohnfortzahlung	Durch den Arbeitgeber in gleichem Umfang wie bei Krankheit: Im ersten Beschäftigungsjahr sind mindestens 3 Wochen vorgeschrieben; nachher je nach Dienstjahren. Vielfach günstigere Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen.	Durch Mutterschaftsversicherung: Bei niedrigem Einkommen 100 Prozent, bei hohem Einkommen weniger als 100 Prozent.
Elternurlaub	Keiner.	Mindestens 9 Monate mit mindestens teilweise Ersatz des Einkommensausfalls.
Kündigungsschutz	Je 8 Wochen vor und nach der Geburt.	Gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschafts- und Elternurlaubs.

## Besuch im Gemeinschaftshaus Bändlistrasse

Frau Dora Gallusser, Vizepräsidentin der Zürcher Frauenzentrale und Präsidentin des Vorstandes des Gemeinschaftshauses Bändlistrasse, begrüßte am 21. September rund 20 Anwesende, davon leider nur

12 — zwölf! — Mitglieder unseres Vereins. Sie erläuterte Sinn und Zweck des Gemeinschaftshauses und rekapitulierte die

### Entstehungsgeschichte:

**1968:** Mangel an Wohnraum, besonders für Leute, die sich nicht selber helfen können. Wohnhäuser für alleinstehende Müt-